



## **Satzung**

**Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V.**

Stand: August 2022

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

#### **I Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften**

- 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- 2 Vereinszweck
- 3 Gemeinnützigkeit
- 4 Mitgliedschaften des Vereins

#### **II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5 Mitgliedsarten
- 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- 7 Ruhen der Mitgliedschaft
- 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- 9 Beiträge und Aufnahmegebühr
- 10 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- 11 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit und -fassungen, Wahlen
- 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

#### **III Die Organe des TC Aurachtal**

##### **A Grundsätze**

- 13 Die Vereinsorgane
- 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- 15 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

##### **B Mitgliederversammlung**

- 16 Ordentliche Mitgliederversammlung
- 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

##### **C Leitungs- und Führungsgremien**

- 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

##### **D Sonstige Einrichtungen und Gremien des TC Aurachtal**

- 20 Die Vereinsjugend

#### **IV Organisation**

- 21 Kassenprüfung
- 22 Vereinsordnungen
- 23 Satzungsänderung und Fusion
- 24 Datenverarbeitung und Internet
- 25 Vereinseigentum

#### **V Schlussbestimmungen**

- 26 Haftungsausschluss
- 27 Auflösung des TC Aurachtal
- 28 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- 29 Inkrafttreten der Satzung

## **Präambel**

Der Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der TC Aurachtal ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen sowie jeglicher Art von Sexismus und sexueller Belästigung entschieden entgegen.

Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischer Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen wie zum Beispiel der NPD und ihrer Landesverbände oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

Der TC Aurachtal erkennt die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES an.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der TC Aurachtal setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen ein.

## **I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften**

### **1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V.“. Er wird in dieser Satzung auch TCA oder TC Aurachtal genannt.
- 1.2 Der TCA hat seinen Sitz in Aurachtal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 21333 eingetragen.
- 1.3 Der Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V. ist am 24.07.1998 durch Übernahme der Tennisabteilung des SC 1948 Aurachtal-Münchaurach e.V. gegründet worden.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Aktuelle Anschrift, eMail-Adressen sowie Telefonnummern des Vereins können der Internetadresse des Vereins: [www.tcaurachtal.de](http://www.tcaurachtal.de) entnommen werden.

### **2 Vereinszweck**

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Ausübung des Tennissports sowie die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere die der Jugend. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden.
- 2.2 Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
  - Förderung des Breitensports.  
Der TC Aurachtal stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung
  - Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch Trainingsmöglichkeiten, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften
  - Förderung und Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
  - Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- 2.3 Auch eine Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

### **3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der TC Aurachtal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des TC Aurachtal dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TC Aurachtal keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.5 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbunds, des zuständigen Landesfachverbands oder anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **4 Mitgliedschaften des Vereins**

- 4.1 Der TC Aurachtal ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und im Bayerischen Tennisverband (BTV).
- 4.2 Der TC Aurachtal erkennt Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen gemäß Absatz 4.1 - insbesondere die Wettkampfbestimmungen des BTV - als verbindlich an.
- 4.3 Die Mitglieder des TCA unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 4.1. Soweit erforderlich, überträgt der TCA seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 4.1.

## **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **5 Mitgliedsarten**

5.1 Der Verein besteht aus:

- ordentlichen aktiven Mitgliedern (mit Stimmrecht)
- Kindern und Jugendlichen Mitgliedern bis 16 Jahre (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitgliedern (mit Stimmrecht)
- Mitgliedern mit einer Zweitmitgliedschaft (mit Stimmrecht)
- Mitgliedern mit einer Sondermitgliedschaft (mit Stimmrecht)
- den Verein fördernde natürliche oder juristische Personen (ohne Stimmrecht)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie genießen alle Rechte der Vollmitglieder. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Mitglieder mit einer Zweitmitgliedschaft beim TCA sind Personen, für die gleichzeitig eine Vollmitgliedschaft bei einem anderen Tennisverein besteht. Eine bestehende Vollmitgliedschaft muss für jedes Jahr im Dezember für das Folgejahr nachgewiesen werden. Näheres dazu regelt der Aufnahmeantrag. Sie haben ein Antrags- und Stimmrecht.

Eine Zweitmitgliedschaft kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

Eine Sondermitgliedschaft wird vom Verein Mitgliedern angeboten, die Ihren Lebensmittelpunkt zur Ausbildung an einen Ort verlegt haben, der mindestens 100 km von Falkendorf entfernt ist. Für den Fortbestand ist eine Ausbildungsbescheinigung jährlich bis spätestens 31.12. vorzulegen.

Fördernde natürliche oder juristische Personen (passive Mitglieder) beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TCA jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen nicht sportlichen Veranstaltungen des TCA ist ihnen eröffnet. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

## **6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 6.2 Die Aufnahme in den TCA ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- 6.3 Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit allen erforderlichen Daten (Pflichtfelder) zu stellen. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung und allen Ordnungen des TCA.
- 6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der persönlichen Anschrift, der Telefonnummer, der eMail-Adresse und der Bankverbindung (IBAN und BIC) mitzuteilen.
- 6.5 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- 6.6 Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag und die Leistung der festgelegten Erstbeiträge.
- 6.7 Minderjährige Vereinsmitglieder:

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im TC Aurachtal nur erwerben, wenn **alle gesetzlichen Vertreter** in den Mitgliedsantrag schriftlich eingewilligt haben.

## **7 Ruhens der Mitgliedschaft**

- 7.1 Bei Mitgliedern, die ihren Beitrag nicht spätestens bis zur Jahreshauptversammlung entrichtet haben, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

## **8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Tod.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 8.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausgeübte Vereinsämter werden automatisch beendet. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.

8.4 Ein Ordnungsgeld von bis zu 100,- € kann vom Vorstand verhängt werden, wenn:

- ohne gültigen Eintrag im Platzbuchungssystem auf Tennisplätzen gespielt wird
- Mitglieder mit Nichtmitgliedern spielen und der Platz nicht vom Nichtmitglied gebucht wurde
- Nichtregistrierte Personen als Mitspieler angegeben werden
- Mitglieder für Dritte buchen
- gegen wesentliche Punkte von §5 der Spielordnung Außenplätze oder §3 der Spielordnung Hallenplätze verstoßen wird, wie z.B.
  - das Tragen von Straßen- oder Sandplatzschuhen in der Tennishalle
  - das Betreten des Vereinsheims mit nicht sauberen Sandplatzschuhen
  - das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen auf die Plätze
  - die Fenster und/oder Türen der Tennishalle nach Beendigung der Platznutzung nicht geschlossen wurden

Ein Mitglied kann vom Vorstand - nach vorheriger Anhörung - unter Ausschluss des Rechtsweges entweder verwarnt, mit einem Spiel- und Platzverbot belegt, aus dem Verein ausgeschlossen oder mit einem Hausverbot belegt werden, wenn das Mitglied:

- unbekannt verzogen ist
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck bzw. die Vereinssatzung und/oder gegen Ordnungen verstößt
- den Verein schädigt oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
- sich grob unsportlich, unehrenhaft oder sonst wie vereinsschädigend verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Eröffnung Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

8.5 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

## 9 Beiträge, Arbeitsstunden und Aufnahmegebühr

9.1 Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des TC Aurachtal. Diese enthält u.a. die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Anzahl Arbeitsstunden, die der Erhaltung der Sporteinrichtungen, der Außenanlagen und des Vereinsheims dienen – ersatzweise einen bestimmten Geldbetrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlen, sowie die Aufnahmegebühren.

In den Zahlungsbedingungen des TC Aurachtal sind die jeweiligen Fälligkeiten beschrieben. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um mehr als die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Erhöhung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

9.2 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Beitragserhöhung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres gilt, in dem die Erhöhung der Beiträge beschlossen wird. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Reduzierung von Gebühren für Neumitglieder, besteht für alle anderen Mitglieder kein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich.

9.3 Näheres, insbesondere die Gewährung einer Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall - wenn Mitglieder z.B. unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten - oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt der Vorstand.

- 9.4 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 9.5 Bei der Vereinszugehörigkeit wird die Dauer der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung des SC 1948 Aurachtal-Münchaurach e.V. mitberücksichtigt.
- 9.6 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Arbeitsstunden befreit.
- 9.7 Für die Mitglieder der Vorstandschaft gelten zu leistende Arbeitsstunden in den Monaten ihrer Tätigkeit für den Verein als erbracht.
- 9.8 Die Zahlung der Beiträge oder sonstiger berechtigter Forderungen erfolgt durch Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) zum jeweiligen Fälligkeitstermin.
- 9.9 Mitglieder, die einer Abbuchung widersprechen oder dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat entziehen, haben je Geschäftsvorfall die entstehenden Kosten (Rücklastschriftgebühr und je Mahnung 2,50 EUR) sowie für den erhöhten Bearbeitungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale von mindestens 30 EUR zu tragen. Diese wird vom Vorstand in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- 9.10 Wenn der Beitrag oder sonstige berechtigte Forderungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TCA eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Die ausstehende Forderung ist dann bis zu ihrem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungskosten und dann auf die rückständigen Beträge angerechnet. Im Übrigen ist der TCA berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.11 Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 3-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

## **10 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte**

### **10.1 Rechte der Mitglieder**

- Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- Recht auf Beteiligung am Vereinsleben
- Recht auf gleiche Behandlung
- Auskunftsrecht
- Anspruch auf je ein Exemplar der Vereinssatzung sowie aller aktuellen Ordnungen
- Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- Recht auf Stimmrechtsausübung, das nur persönlich ausgeübt werden kann
- Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht
- Für Wahlen zur Vereinsjugendleitung besteht passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam
- Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen offen.  
Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können in Einzelfällen erhoben werden

## 10.2 Pflichten der Mitglieder

- die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen
- das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins sowie der Dachvereine zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte
- die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen sind die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten
- Zahlung der laut Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen

# 11 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit und -fassungen, Wahlen

## 11.1 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per eMail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

## 11.2 Einladungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per eMail unter Angabe der Tagesordnung. Sie wird in Ausnahmefällen durch einfachen Brief vorgenommen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte. Briefe und eMails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.

## 11.3 Anträge

Zu jeder Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern Anträge beim Vorstand mit schriftlicher Begründung bis 7 Tage vor dem Versammlungstermin gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Später eingegangene Sachanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.

Dringlichkeitsanträge können nicht zu Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder Vorstandswahlen gestellt werden.

## 11.4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

#### 11.5 Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist offen abzustimmen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann geheim abgestimmt werden.

#### 11.6 Vorgehensweise bei der Wahl von Organmitgliedern

Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn deren schriftliche Erklärung über die Annahme einer eventuellen Wahl vorliegt.

#### 11.7 Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung, die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

#### 12.1 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

#### 12.2 Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

#### 12.3 Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

### III. Die Organe des TC Aurachtal

#### A Grundsätze

##### 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- die Vereinsjugend

##### 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 14.1 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 14.2 Sind Mitglieder zugleich als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, so können Sie dafür eine Vergütung erhalten.
- 14.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 14.4 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- 14.5 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TC Aurachtal gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- 14.6 Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 14.7 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TC Aurachtal einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TCA entstanden sind.
- 14.8 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen, die der Vorstand zu genehmigen hat, älter als drei Monate sein.
- 14.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TC Aurachtal, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

## **15 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter**

15.1 Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen.

- D&O-Versicherung für Vorstände
- Haftpflichtversicherung für Vorstände
- Unfallversicherung
- Weitere Versicherungen über den BLSV

## **B Mitgliederversammlung**

### **16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

16.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TC Aurachtal.

16.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

16.3 Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.

16.4 Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

16.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

16.6 Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des TC Aurachtal per eMail und durch Aushang im Clubheim zur Kenntnis zu geben.

### **17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

17.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des TCA erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstände oder 20 % der Mitglieder dieses fordern.

## 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer  
Entlastung der Kassenprüfer
- Beschlüsse zu eingereichten Anträgen
- Beschlüsse zu geplanten Investitionen
- Genehmigung der Wahlordnung und der Geschäftsordnung
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen
- Beschlüsse zu Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- Beschlussfassung über weitere Punkte, die sich aus dieser Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- Beschlüsse über den An- und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken sowie den Abschluss bzw. die Verlängerung von Erbpachtverträgen
- Beschlüsse über eine Auflösung/Fusion des Vereins

## C Leitungs- und Führungsgremien

### 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

19.1 Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden folgende Personen:

- der Vorstandsvorsitzende
- der 2. Vorstand
- der 3. Vorstand

wobei ein Vorstand vorübergehend zwei Ämter bekleiden kann.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bzgl. Verwaltung und Organisation, Sportbetrieb und Training, Jugendsport, Sportanlagen und Bauten, Mitgliederbelange, Haushalt und Finanzen sowie IT wird durch eine Vorstandssordnung geregelt.

Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Bei einer Pattsituation zählt die Stimme des ranghöchsten Vorstandsmitglieds doppelt. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Die Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Wird ein Tennistrainer und/oder ein Mitglied einer Tennisschule zum Vorstand gewählt, gilt für diesen/s Stimmenthaltung bei allen Entscheidungen, die dessen wirtschaftliche Seite bzw. die der Tennisschule betreffen. Bei einer Pattsituation der restlichen Vorstände zählt die Stimme des ranghöchsten Vorstandsmitglieds doppelt.

Es kann nur ein Tennistrainer oder ein Mitglied einer Tennisschule zum Vorstand gewählt werden.

- 19.2 Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte und verfolgt die Ziele des Vereins.  
Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 19.3 Die drei Vorstände werden in das Vereinsregister eingetragen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 19.4 Der gewählte Vorstand hat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.  
Geschäftsführungsmaßnahmen, durch die wesentlich vom genehmigten Haushaltsplan abgewichen wird, bedürfen eines Beschlusses des gewählten Vorstands.
- 19.5 In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der gewählte Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Diese ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 19.6 Sitzungen des gewählten Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstände anwesend sind.
- 19.7 Vorstandsmitglieder nach § 19.1 können nur Vereinsmitglieder werden.

## **D Sonstige Einrichtungen und Gremien des TC Aurachtal**

### **20 Die Vereinsjugend**

- 20.1 Die Jugend des TC Aurachtal führt und verwaltet sich selbstständig.
- 20.2 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des TCA beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## IV. Organisation

### 21 Kassenprüfung

- 21.1 Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TCA eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- 21.2 Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Schatzmeisters nehmen. Bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, sind die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mit dem 1. oder 2. Vorstand zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TCA angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- 21.3 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Kassenprüfers benennt der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer.
- 21.4 Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern beschließen, dass der Vorstand eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu beauftragen hat.

### 22 Vereinsordnungen

- 22.1 Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens erlässt der TCA je nach Bedarf Vereinsordnungen.
- 22.2 Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 22.3 Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 22.4 Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des TC Aurachtal bekanntgegeben werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung auf der Webseite des Vereins und Auslage im Vereinsheim. Gleichermaßen gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### 23 Satzungsänderung und Fusion

- 23.1 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 23.2 Für die Beschlussfassung von Fusionen des TC Aurachtal ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

## 24 Datenschutz

- 24.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des TC Aurachtal und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverband (BTV Bayerischer Tennisverband) ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TCA gespeichert, übermittelt und verändert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt entweder durch schriftlicher Zustimmung im Aufnahmeantrag bzw. bei Nichtmitgliedern durch die Registrierung im Platzbuchungssystem.
- 24.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 24.3 Den Organen und allen Mitarbeitern des TC Aurachtal oder sonst für den TC Aurachtal Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der genannten Personen aus dem TC Aurachtal fort.
- 24.4 Als Mitglied des BLSV ist der TC Aurachtal verpflichtet, Daten seiner Mitglieder im Rahmen von Bestandsmeldungen zur Verfügung zu stellen. Dem BTV als Sportfachverband Tennis werden erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder u.a. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs zur Verfügung gestellt.
- 24.5 Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## 25 Vereinseigentum

- 25.1 Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des TC Aurachtal dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- 25.2 Mit allen dem TC Aurachtal gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- 25.3 Die Veräußerung von vereinseigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie deren Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 25.4 Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **26 Haftungsausschluss**

- 26.1 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 26.2 Soweit Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind, haftet der TC Aurachtal gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

### **27 Auflösung des TC Aurachtal**

- 27.1 Die Auflösung des TC Aurachtal kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 27.2 Der Antrag auf Auflösung des TC Aurachtal kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- 27.3 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

### **28 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des TC Aurachtal oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TC Aurachtal an die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel wieder dem Breitensport zur Verfügung zu stellen.

### **29 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden in der Mitgliederversammlung am 26.08.2022 beschlossen. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

**Aurachtal, den 26.08.2022**

---

Gerd Stransky  
Vorstandsvorsitzender

---

Jörg Wölfel  
2. Vorstand

---

Johannes Roest  
3. Vorstand